

Satzung
über die Ablösung von Stellplätzen
der Stadt Brühl
vom 17.12.2018

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Brühl auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Brühl einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1)In der Stadt Brühl werden folgende Gemeindegebietsteile nach festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	-	Innenstadt
Gemeindegebietsteil II	-	Außenbezirke

(2)Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist in dem beigefügten Plan durch Umrandung dargestellt.

Das Stadtgebiet außerhalb des Gemeindegebietsteils I bildet den Gemeindegebietsteil II.

in Kraft am 01.01.2019

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf	6.700 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf	3.900 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2002 außer Kraft. Für Bauvorhaben für die der Bauantrag bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel bei der Stadt Brühl eingegangen ist, ist die Stellplatzablösesatzung in der Fassung vom 24.06.2002 weiterhin anzuwenden.

Anlage